



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Amt für Veterinärwesen

Herrengasse 1
Postfach
3000 Bern 8
+41 31 633 52 70
info.avet@be.ch
www.be.ch/avet

Amt für Veterinärwesen, Herrengasse 1, Postfach, 3000 Bern 8

Publikation im Amtsblatt

6. November 2025

Allgemeinverfügung: Vogelgrippe (Aviäre Influenza) bei freilebenden Wildvögeln: Massnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung in Hausgeflügelbestände

A Sachverhalt

1. In den letzten Wochen hat sich die Situation bezüglich der Vogelgrippe in Europa sehr dynamisch entwickelt. Besonders in Deutschland und auch in Frankreich sind viele Fälle bei Wildvögeln aufgetreten und auch Hausgeflügelbestände sind betroffen.
2. Am 4. November 2025 wurde das Vogelgrippevirus bei einer in der Gemeinde Vinelz aufgefundenen Graugans nachgewiesen. Es handelt sich um den ersten Nachweis in der Schweiz in dieser Saison.
3. Angesichts dieses Sachverhalts und des dynamischen Geschehens in Europa ist davon auszugehen, dass das Vogelgrippevirus im Gebiet der drei Juraseen in der Wildvogelpopulation präsent ist. Es sind deshalb Massnahmen nötig, um eine Ausbreitung in Hausgeflügelbestände rund um die drei Juraseen zu verhindern.

B Erwägungen

1. Gemäss Art. 54 TSG¹ und Art. 2 KTSV² ist das Amt für Veterinärwesen (AVET) zuständig für den Vollzug der Tierseuchengesetzgebung.
2. Gemäss Art. 122f Abs. 2 TSV³ legt das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) nach Anhören der Kantonstierärzte Kontroll- und Beobachtungsgebiete fest. Der Kantonstierarzt bestimmt die genaue Abgrenzung der Kontroll- und Beobachtungsgebiete und ordnet Innerhalb der Kontroll- und Beobachtungsgebiete die erforderlichen Massnahmen an (Art 122f Abs. 2 und 3 TSV).

Da angesichts der Lage davon ausgegangen werden muss, dass das Vogelgrippevirus im Gebiet der drei Juraseen in der Wildvogelpopulation präsent ist, wird in Absprache mit dem BLV in einem

¹ Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966 (TSG; SR 916.40)

² Kantonale Tierseuchenverordnung vom 03. November 1999 (KTSV; BSG 916.51)

³ Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV; SR 916.401)

drei Kilometer breiten Streifen rund um den Bielersee und den Neuenburgersee inkl. Zihlkanal und Broyekanal ein Beobachtungsgebiet eingerichtet. Weiter wird in der Gemeinde Vinelz ein Kontrollgebiet eingerichtet.

3. Gemäss Art. 122f Abs. 3 TSV ordnet der Kantonstierarzt innerhalb der Kontroll- und Beobachtungsgebiete Folgendes an:
 - 3.1 die Trennung von verschiedenen Geflügelarten, sofern dies erforderlich ist, um eine Verbreitung der Seuche zu verhindern (Bst. a);
 - 3.2 die notwendigen Massnahmen zur Vermeidung von Kontakten zwischen Hausgeflügel und Wildvögeln (Bst. b);
 - 3.3 die erforderlichen Hygienemassnahmen (Bst. c);
 - 3.4 die besonderen Pflichten der Geflügelhalter (Bst. d).
 4. Weiter ist es erforderlich, im Kontroll- und im Beobachtungsgebiet den Tierverkehr entsprechend den Risiken einzuschränken (Art. 122f Abs. 4 TSV).
 5. Als Geflügel gelten Hühnervögel (Galliformes), Gänsevögel (Anseriformes) und Laufvögel (Struthioniformes) (Art. 6 Bst. w TSV). Dazu gehören namentlich Hühner, Truthühner, Pfauen, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Wachteln, Enten, Gänse sowie Strausse und andere Laufvögel.
 6. Aus seuchenpolizeilichen Gründen ist es notwendig, einer allfälligen Beschwerde gegen die zum Schutz der Geflügelbestände erlassenen Massnahmen die aufschiebende Wirkung zu entziehen. (Art. 68 Abs. 2 VRPG⁴).
-

C Anordnungen

Gestützt auf den Sachverhalt und die Erwägungen wird verfügt:

1. Ein Uferstreifen von 3 km Breite um den Bielersee und den Neuenburgersee inkl. Zihlkanal und Broyekanal gemäss auf der Website www.be.ch/vogelgrippe publizierter Karte wird als **Beobachtungsgebiet** bezeichnet. Die Karte ist integrierender Bestandteil dieser Verfügung.
2. **Alle Halterinnen und Halter von Vögeln** im Beobachtungsgebiet müssen folgende Symptome bei den Vögeln einer Tierärztin / einem Tierarzt melden:
 - 2.1 ausgeprägte respiratorische Symptome;
 - 2.2 einen Rückgang der Legeleistung;
 - 2.3 eine Abnahme der Futter- und Wasseraufnahme.
 - 2.4 Gehäufte Todesfälle

Tierhalterinnen und Tierhalter von 100 und mehr Stück Hausgeflügel müssen Aufzeichnungen zu umgestandenen Tieren und besonderen Krankheitsanzeichen machen.
3. **Tierärztinnen und Tierärzte** müssen dem Amt für Veterinärwesen folgende Symptome in Geflügelhaltungen im Beobachtungsgebiet melden:
 - 3.1 ausgeprägte respiratorische Symptome;
 - 3.2 ein Rückgang der Legeleistung um mehr als 20 % während 3 Tagen;
 - 3.3 eine Abnahme der Futter- und Wasseraufnahme von mehr als 20 % während 3 Tagen.
 - 3.4 Ein Anstieg der Todesrate um mehr als 3% in einer Woche bzw. in Vogelhaltungen mit weniger als 100 Tieren der Tod von mehr als 2 Tieren pro Woche.

⁴ Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Bern vom 23. Mai 1989 (VRPG; BSG 155.21)

4. **Geflügelhaltungen im Beobachtungsgebiet, die insgesamt 50 Vögel oder mehr halten**, müssen die Massnahmen gemäss den Ziffern C 5 bis C 7 umsetzen.
5. Zur **Vermeidung von Kontakt zwischen Hausgeflügel und Wildvögeln** müssen Geflügelhaltende eine der folgenden Massnahmen treffen:
 - 5.1 Den Auslauf des Hausgeflügels auf einen geschlossenen Aussenklimabereich beschränken, oder
 - 5.2 Sicherstellen, dass im Aussenbereich die Auslauflächen und Wasserbecken des Hausgeflügels durch Zäune oder Netze mit einer Maschenweite von höchstens 4 cm gegen den Zuflug von Wildvögeln gesichert sind, oder
 - 5.3 Das Hausgeflügel in einem geschlossenen Stall oder in einem anderen geschlossenen Haltungssystem, das für Wildvögel nicht zugänglich ist, halten.
6. Gänsevögel (Enten und Gänse) und Laufvögel müssen getrennt vom übrigen Hausgeflügel gehalten werden.
7. Es müssen folgende **Hygienemassnahmen** getroffen werden:
 - 7.1 die Anzahl Personen mit Zutritt zur Geflügelhaltung ist auf das Notwendige zu beschränken;
 - 7.2 Es ist eine Hygieneschleuse einzurichten;
 - 7.3 Personen dürfen die Geflügelhaltung ausschliesslich mit Kleidern und Schuhen betreten, die nur in dieser Geflügelhaltung verwendet und die regelmässig gewaschen werden. Sie müssen die Hände vor dem Betreten und nach dem Verlassen der Geflügelhaltung waschen und desinfizieren.
8. Hausgeflügel aus Tierhaltungen aus dem Beobachtungsgebiet darf an Märkten, Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen nur dann aufgeführt werden, wenn die Massnahmen gemäss Ziffer C 5 bis C 7 seit mindestens 21 Tagen eingehalten wurden. Die Organisatorinnen und Organisatoren der Veranstaltungen sind dafür verantwortlich.
9. Die Gemeinde Vinelz wird als **Kontrollgebiet** bezeichnet. Im Kontrollgebiet gelten die Massnahmen für das Beobachtungsgebiet gemäss den Ziffern C 2 bis C 7, sowie zusätzlich:
 - 9.1 Die Massnahmen gemäss den Ziffern C 5 bis C 7 gelten für **alle Geflügelhaltungen**, auch wenn sie weniger als 50 Stück Geflügel halten.
 - 9.2 Im Kontrollgebiet gilt eine **Verbringungssperre für Hausgeflügel**. Die direkte Abgabe von Tieren zur Schlachtung ist erlaubt. Die Herkunft aus dem Kontrollgebiet ist in der Gesundheitsmeldung für Hausgeflügel zu deklarieren.
10. Die Massnahmen gemäss den Ziffern C 1 bis C 9 treten ab sofort in Kraft und gelten bis auf Widerruf. Änderungen durch Anordnungen des AVET oder des BLV bleiben vorbehalten.
11. Einer allfälligen Beschwerde gegen die Anordnungen gemäss Ziffer C 1 bis C 9 wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
12. Widerhandlungen gegen diese Verfügung können gestützt 48a TSG bestraft werden. Die Strafbestimmungen gemäss Art. 47 und Art. 48 TSG bleiben vorbehalten.

D Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der Wirtschafts-, Energie- und Umweltschutzdirektion des Kantons Bern, Münsterplatz 3a, Postfach, 3000 Bern 8, Beschwerde geführt werden. Die

Beschwerde ist schriftlich und mindestens im Doppel einzureichen. Sie hat einen Antrag, eine Begründung und eine Unterschrift zu enthalten. Eine Kopie der angefochtenen Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen.

Eine Beschwerde gegen den Entzug der aufschiebenden Wirkung (Ziffer C 11) muss innert 30 Tagen eingereicht werden; diese Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Amt für Veterinärwesen

Dr. Reto Wyss
Kantonstierarzt

Zu eröffnen

- Publikation im Amtsblatt